Vereinbarung zur Lohntätigkeit
(Verarbeitung, Aufbereitung, Lagerung)
von Produkten/Rohstoffen mit (g.U./g.g.A./g.t.S.)

Auftraggeber:

Vor- und Zuname bzw. Firmenbezeichnung	Ansprechperson/Verantwortlicher

PLZ, Ort, Straße, Hausnummer

Auftragnehmer:

Vor- und Zuname bzw. Firmenbezeichnung	Ansprechperson/Verantwortlicher

PLZ , Ort, Straße, Hausnummer

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer, die angelieferten Rohstoffe oder Produkte nach seinen Anweisungen zu verarbeiten/aufzubereiten/zu lagern.

beauftragte Tätigkeiten:

Die Bestimmungen gemäß VO (EU) 2024/1143 sind einzuhalten.
Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer über diese Vorgaben.
Diese Vereinbarung gilt ab Datum der Unterschrift und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Auflösung der Vereinbarung ist vom Auftraggeber der Kontrolle unverzüglich bekannt zu geben.
Die unterzeichnete Vereinbarung muss bei beiden Vertragspartnern und bei der agroVet GmbH aufliegen. Sollte ein Lohnauftragnehmer mehrere Standorte haben (z.B. Läger), so sind alle Standorte mit einzubeziehen.

Die vom Auftraggeber beauftragte Kontrollstelle agroVet GmbH hat das Recht, die oben genannten Vorgaben bei dem Auftragnehmer im Rahmen der Kontrolle zu überprüfen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die relevanten Aufzeichnungen aufzubewahren und sie für die Kontrolle zur Verfügung zu stellen.

Für eventuelle Unregelmäßigkeiten bzw. Mängel haftet der Auftraggeber – in diesem Fall sind die Sanktionen gemäß Sanktionskatalog anzuwenden. Die Bestimmungen des Kontrollvertrages des Auftraggebers mit der agroVet GmbH gelten sinngemäß.

Die Kosten für die Kontrolle sowie für etwaige zusätzliche Kontrollen, die aufgrund von Unregelmäßigkeiten entstehen, werden vom Auftraggeber übernommen.

Die Vertragsparteien und die agroVet verpflichten sich im Rahmen der Vertragsbeziehung bei der Verarbeitung personenbezogener Daten das österreichische Datenschutzgesetz (DSG) und die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie sonstige datenschutzrechtliche Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung ausnahmslos einzuhalten.

Der Lohnauftragnehmer bestätigt die Vorgaben lt. VO (EU) 2024/1143 idgF zu kennen bzw. wurde er über die Vorgaben in der genannten VO vom Auftraggeber informiert

Ort, Datum	Unterschrift Auftraggeber	Unterschrift Auftragnehmer